

**Organisation der
Ortsbürgergemeinde
und die Aufnahme in
das Ortsbürgerrecht**

§ 1 Begriff

Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde wohnen.

§ 2 Aufgaben

Die Ortsbürgergemeinde Wohlen hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im weiteren:

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- b) Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Wohlen;
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt.

§ 3 Organe

Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

- a) die Ortsbürgergemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) die Finanzkommission.

§ 4 Ortsbürgerkommission

Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürgerkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte vorzubereiten hat.

§ 5 Bürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht von Wohlen gewährt dem, der Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

§ 6 Voraussetzungen

Wer Wohlen als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert, mindestens 20 Jahre in Wohlen wohnhaft ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Wohlen voraus.

§ 7 Erwerb des Ortsbürgerrechtes

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen,
- b) durch Wiedereinbürgerung,
- c) durch entgeltliche Einbürgerung,
- d) durch unentgeltliche Einbürgerung,
- e) durch Verleihung ehrenhalber.

Die Aufnahme nach lit. c), d) und e) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die Ehefrau und auf die unter elterlicher Gewalt des Bewerbers stehenden Kinder.

§ 8 Verlust des Bürgerrechtes

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

§ 9 Aufnahmeverfahren

Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

Er holt die Stellungnahme der Finanzkommission und der Ortsbürgerkommission ein. Im Anschluss an die gemeinsame Stellungnahme stellt der Gemeinderat Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 10 Ehrenbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Wohlen und ihre Bewohner in hohem Masse ausserordentliche Verdienste erworben haben, auf Antrag des Gemeinderates, den ortsbürgerlichen Kommissionen sowie jeden Ortsbürgers, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 11 Einkaufssumme

Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht von Wohlen beträgt Fr. 500.—.

§ 12 Unentgeltliche Einbürgerung

Wenn alle vorgenannten Voraussetzungen gem. § 6 erfüllt sind, erfolgt die Einbürgerung unentgeltlich bei:

- a) besonderen Verdiensten um das Gemeinwesen;
- b) Wiedereinbürgerung einer in Wohlen wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war;
- c) mindestens 25-jährigem Wohnsitz in Wohlen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Waldreglement der Ortsbürgergemeinde Wohlen vom 23.08.1949 aufgehoben.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 17.12.1990 genehmigt.

GEMEINDERAT WOHLLEN
E. Häner, Gemeindeammann

P. Hartmann, Gemeindeschreiber